

G e s e t z

vom

über die bauliche Gestaltung von öffentlichen Pflichtschulen
Niederösterreichs (n.ö. Schulbauordnung 1961).

Der Landtag von Niederösterreich hat teils in Ausführung der
§§ 7 und 12 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl.
Nr.163/1955, teils auf Grund des Art.15 Abs.1 B.-VG. beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf öffentliche
Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie öffentliche gewerbliche
und kaufmännische Berufsschulen Anwendung.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäß auch auf
Schülerheime und Tagesschulheime Anwendung, die vom gesetzlichen
Schulerhalter (§ 2 Abs.6 des n.ö. Landesgesetzes, LGBL.Nr.147/1957,
und § 4 des n.ö. Landesgesetzes, LGBL.Nr.87/1957) erhalten werden.

§ 2

Allgemeiner Grundsatz.

Die Schule hat in ihrer Lage, baulichen Gestaltung und in ihrer
Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene
zu entsprechen.

§ 3

Unterbringung von Schulen.

(1) Volks-, Haupt- und Sonderschulen sind in Gebäuden unterzubringen,
die ausschließlich Schulzwecken dienen. Ausnahmen bedürfen der Be-
willigung der Landesregierung, die vorher den Landesschulrat zu hören
und ein Gutachten der Schulkommission (§ 4 Abs.2) einzuholen hat.
Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bau eines Schulgebäudes

dem gesetzlichen Schulerhalter unter Berücksichtigung seiner sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen und trotz Unterstützung des Landes aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(2) Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen - im folgenden kurz Berufsschulen genannt - können, wenn Gebäude, die ausschließlich Berufsschulzwecken dienen, nicht zur Verfügung stehen, auch in sonstigen Schulgebäuden oder in anderen, für den Berufsschulunterricht geeigneten Gebäuden untergebracht werden. Über die Eignung entscheidet die Landesregierung, die vorher den Berufsschulrat und den Landesschulrat zu hören und ein Gutachten der Schulkommission (§ 4 Abs.2) einzuholen hat.

§ 4.

Feststellung der Eignung einer Liegenschaft als Schulbauplatz.

(1) Die Feststellung der Eignung einer Liegenschaft als Bauplatz für ein zu erbauendes Schulgebäude oder ein zur Schule gehörendes Nebengebäude obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat vor ihrer Entscheidung ein Gutachten der Schulkommission (Abs.2) einzuholen; die Schulkommission hat vor Erstattung ihres Gutachtens einen Augenschein vorzunehmen.

(2) Der Schulkommission haben anzugehören:

- a) Der Vorstand der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder dessen Vertreter als Vorsitzender;
- b) ein Vertreter der für die betreffende Schulart zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung;
- c) ein Vertreter des Landesschulrates, bei Berufsschulen außerdem ein Vertreter des gewerblichen Berufsschulrates;
- d) ein Beamter des höheren Baudienstes des Amtes der n.ö. Landesregierung;
- e) der zuständige Bezirksschulinspektor, bei Berufsschulen der für das Berufsschulwesen zuständige Schulinspektor;
- f) der zuständige Amtsarzt oder im Falle seiner Verhinderung der Schularzt;
- g) der zuständige Schulleiter.

(3) Die Schulkommission hat gleichzeitig das Raumerfordernis der neuen Schule festzustellen.

(4) Sowohl zum Augenschein als auch zu den Beratungen der Schulkommission sind der gesetzliche Schulerhalter und die Schulsitzgemeinde zu laden. Diesen bleibt es unbenommen, Berater beizuziehen.

§ 5.

Bauplan.

(1) Der Bauplan zur Herstellung sowie zu jeder baulichen Umgestaltung eines Schulgebäudes, dessen Nebengebäude oder sonstiger Schulliegenschaften bedarf - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - der Genehmigung der Landesregierung, die vorher den Landesschulrat zu hören hat.

(2) Die Landesregierung hat bei Neu- und Zubauten ein Gutachten über die Baupläne von der Schulkommission einzuholen. Bei der Begutachtung aller übrigen baulichen Veränderungen kann die Anzahl der Mitglieder der Schulkommission auf die im § 4 Abs.2, lit.b, c, d und g genannten Personen eingeschränkt werden. Die Landesregierung hat vor ihrer Entscheidung dieses Gutachten dem gesetzlichen Schulerhalter und dem Planverfasser zur Stellungnahme bekanntzugeben; für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist zu setzen.

§ 6.

Verwendung und Widmung für Schulzwecke.

(1) Gebäude, einzelne Räume, sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates die Bewilligung hiefür erteilt. Der Bewilligung hat eine durch Augenschein vorzunehmende Überprüfung durch die im § 4 genannte Schulkommission voranzugehen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprochen ist.

(2) Die rechtskräftig gewordene Bewilligung bewirkt, daß die im Abs.1 genannten Baulichkeiten und Liegenschaften nur mehr für Schulzwecke verwendet werden dürfen, soweit im § 32 des Gesetzes vom 14.November 1957, LGBl.Nr.147, und im § 10 des Gesetzes vom 12.Juli 1957, LGBl.Nr.87, nicht anderes bestimmt ist.

§ 7.

Schulbauplatz.

(1) Das Schulgrundstück muß sonnig, trocken und leicht zugänglich sein und in hygienisch einwandfreier und geschützter Lage, und zwar abseits vom Verkehr, aber in dem durch die Siedlungsverhältnisse bedingten Schwerpunkt des Schulsprengels liegen. Bei Schulen mit großem Schulsprengel sind die Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Das Grundstück muß ein solches Ausmaß haben, daß auf ihm das Schulgebäude mit Vorplatz, ein Turn- und Spielplatz, sowie ein Schulgarten untergebracht werden kann. Wenn die örtlichen Verhältnisse es nicht anders zulassen, kann der Turn- und Spielplatz sowie der Schulgarten auf einer anderen Liegenschaft, jedoch in angemessener Entfernung von der Schule, untergebracht werden. In diesem Falle ist ein der Gesamtschülerzahl entsprechender Pausenhof auf dem Schulgrundstück vorzusehen. Auf die Erweiterungsmöglichkeit ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Bei Berufsschulen können der Turn- und Spielplatz sowie der Schulgarten entfallen. Hingegen ist auf eine genügend große Baufläche für Lehrwerkstätten Bedacht zu nehmen.

§ 8.

Schulgebäude.

Das Schulgebäude hat sich der Eigenart der Landschaft anzupassen. Es ist so auszuführen, daß insbesondere die Trockenheit und Feuer-sicherheit des Gebäudes gewährleistet, sowie die gesundheitliche und körperliche Gefährdung der Schüler ausgeschlossen ist.

§ 9.

Unterrichtsräume.

(1) In jeder Schule ist eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Unterrichts- und Nebenräumen vorzusehen.

(2) Die Anzahl der Unterrichtsräume und insbesondere der Klassenzimmer, richtet sich nach der Schulart, sowie nach der Zahl der Schüler in den abgelaufenen 5 Jahren und derjenigen Schüler, die voraussichtlich in den kommenden 5 Schuljahren die Schule besuchen werden. Für jede Klasse ist ein eigenes Klassenzimmer vorzusehen.

(3) Die Größe der Unterrichtsräume richtet sich nach der Zahl und dem Alter der Schüler, den Anforderungen der Akustik, den Erfordernissen ausreichender Belichtung, der Größe der notwendigen Einrichtung und der erforderlichen Bewegungsflächen.

(4) Das Ausmaß der Klassenzimmer hat den veränderlichen Schülerzahlen Rechnung zu tragen.

(5) In jeder Schule ist eine Schulleiterkanzlei und mindestens ein Lehrmittelzimmer, bei Berufsschulen ein solches möglichst für jede Fachabteilung, einzurichten. An einklassigen Volksschulen können Schulleiterkanzlei und Lehrmittelzimmer in einem ausreichend großen Raum vereinigt werden.

(6) An Volks- und Sonderschulen mit mehr als 4 aufsteigenden Klassen sowie an Hauptschulen sind ein Aufenthaltsraum für Lehrer (Konferenzzimmer) und, unter Bedachtnahme auf die örtlichen Bedürfnisse, eine Schulwerkstätte für Knaben, ein Handarbeitsraum für Mädchen und eine Schulküche (Abs.9) einzurichten. An Hauptschulen sind in jedem Falle eine Schulwerkstätte für Knaben und ein Physiksaal mit entsprechenden Nebenräumen für die Unterbringung von Lehrmitteln vorzusehen.

(7) An Hauptschulen ist ein Turnsaal mit Garderobe, Geräteraum, Wasch- und Duschanlage sowie ein Raum, der dem Turnlehrer und dem Schularzt zur Verfügung steht, einzurichten. Das gleiche gilt für Volksschulen mit mehr als vier aufsteigenden Klassen, wenn die Benutzung eines geeigneten Turnsaales nicht anderweitig gewährleistet ist. An Volksschulen mit höchstens vier aufsteigenden Klassen sowie an Sonderschulen ist ein Turnraum vorzusehen.

(8) Bei Hauptschulen ist bei Festsetzung des Raumerfordernisses darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein Unterrichtsraum auch als Zeichensaal verwendet werden kann!

(9) In Hauptschulen für Mädchen oder mit Zulassung von Mädchen ist eine Schulküche mit Eßraum, der auch dem theoretischen Unterricht dienen kann, einzurichten. Der Eßraum kann durch eine Eßnische ersetzt werden.

(10) An fachlichen gewerblichen Gebietsberufsschulen und an Landesberufsschulen sind auch die für den Fachunterricht erforderlichen Zeichensäle und Lehrwerkstätten, an kaufmännischen Berufsschulen Verkaufs- und Schreibmaschinenübungsräume vorzusehen.

§ 10.

Physiksaal.

Unmittelbar an den Physiksaal sind die entsprechenden Lehrmittelkabinette anzuschließen. Die Ausgangstüren des Physiksaales dürfen nicht in unmittelbarer Nähe des Vorführungstisches angebracht werden.

§ 11

Handarbeitsräume und Werkstätten.

Handarbeitsräume und Werkstätten haben den Vorschriften über Unfallverhütung und Gewerbehygiene zu entsprechen und müssen so liegen, daß eine Gefährdung der in den sonstigen Unterrichtsräumen befindlichen Schüler durch den Betrieb ausgeschlossen ist und der Unterricht nicht gestört wird.

§ 12

Turnsäle und Turnräume.

Turnsäle und Turnräume sind tunlichst in einem freistehenden, ebenerdigen Bau unterzubringen und mit dem Schulgebäude durch einen gedeckten Gang zu verbinden.

§ 13.

Aborte.

In jedem Geschoß sind für die Schüler Aborte mit gut entlüftbaren und direkt belichteten Vorräumen so einzurichten, daß Geruchsbelästigungen vermieden werden. Die Aborte sind für Knaben und Mädchen getrennt anzulegen. Auch für die Lehrer ist wenigstens ein Abort vorzusehen.

§ 14

Belichtung und Beleuchtung.

(1) Die Fenster sind so anzuordnen, daß die Schultische möglichst schattenlos, gleichmäßig und ausreichend belichtet werden. Ost- und Südostlage der Unterrichtsräume ist zu bevorzugen. An der Tafelwand sind Fenster unzulässig.

(2) Für die Beleuchtung der Schulräume sind Beleuchtungskörper zu verwenden, die eine gleichmäßige, ausreichende und blendungsfreie Ausleuchtung der Arbeitsplätze sichern.

§ 15

Heizung und Lüftung.

(1) Die Unterrichtsräume und die Turnsäle müssen auch bei starker Kälte während des Unterrichtes auf einer gleichmäßigen und der Gesundheit zuträglichen Temperatur gehalten werden können; sie sind so einzurichten, daß ihre einwandfreie Lüftung auch während des Unterrichtes gewährleistet ist. Auf die Beheizung der Gänge, geschlossenen Pausenräume, Garderoben und Aborten ist Bedacht zu nehmen.

(2) Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß eine Gefährdung der körperlichen Sicherheit der Schüler ausgeschlossen, die Verschmutzung der Unterrichtsräume und eine Störung des Unterrichtes durch die Bedienung der Heizanlage vermieden werden.

§ 16

Wasserversorgung.

In jedem Schulhaus muß hygienisch einwandfreies Trinkwasser in ausreichendem Masse zur Verfügung stehen. Ist die Einrichtung einer Wasserleitung oder der Anschluß an eine bestehende Wasserversorgungsanlage möglich und zumutbar, so ist die Schulliegenschaft mit Leitungswasser zu versorgen.

§ 17

Feuer- und Blitzschutz.

Jede Schule hat die erforderlichen Feuerschutzeinrichtungen zu enthalten und ist mit einem Blitzschutz zu versehen, dessen Leitungsfähigkeit jährlich zu untersuchen ist.

§ 18

Wohnungen.

(1) Wohnungen für den Schulleiter und die Lehrer sowie den Schulwart können innerhalb oder außerhalb des Schulgebäudes vorgesehen werden.

(2) Für die innerhalb des Schulgebäudes errichteten Wohnungen sind von den Räumen, die dem Schulbetriebe dienen, gesonderte Eingänge vorzusehen.

§ 19

Bauerleichterungen.

Bauerleichterungen (§ 95 der n.ö. Bauordnung) für Schulbauvorhaben bedürfen, unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften, der Genehmigung

der Landesregierung, welche vorher den Landesschulrat, bei Berufsschulen überdies den gewerblichen Berufsschulrat, zu hören hat. Die Genehmigung ist zu gewähren, wenn ein im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes bestehendes Schulgebäude geändert oder erweitert werden soll und dem gesetzlichen Schulerhalter die Herstellung des diesem Gesetz entsprechenden Zustandes nicht zugemutet werden kann.

§ 20

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(1) Auf das Verwaltungsverfahren in Vollziehung dieses Gesetzes finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Dem gesetzlichen Schulerhalter sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligten Gebietskörperschaften kommt hiebei Parteistellung zu.

§ 21

Nähere Bestimmungen für Schulbauten, Schülerheime und Tagesschulheime.

(1) Die Landesregierung hat in Ausführung dieses Gesetzes nähere Bestimmungen über die bauliche Gestaltung und Einrichtung öffentlicher Pflichtschulen durch Verordnung zu treffen.

(2) Die Landesregierung kann unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes für die bauliche Gestaltung und Einrichtung von Schülerheimen und Tagesschulheimen nähere Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

(3) Vor Erlassung der Verordnungen gemäß Abs.1 und 2 ist außer den Interessenvertretungen der Ortsgemeinden dem Landesschulrat, bei gewerblichen Berufsschulen überdies dem gewerblichen Berufsschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Außer Kraft tretende Bestimmungen.

Mit dem Zeitpunkte des Wirksamwerdens dieses Gesetzes treten die §§ 15 bis 21 des n.ö. Schulerrichtungsgesetzes in der Fassung der Textverlautbarung vom Jänner 1936, LGBl.Nr.10, außer Kraft.